

Internationales Vertragsrecht

Besonderheiten bei Geschäften in Polen

Wojciech Roclawski
Rechtsanwalt & Radca prawny

IHK Chemnitz
12. März 2015



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Rechtswahl

- **UN-Kaufrecht**

(CISG = Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf)

- **Rom-I-Verordnung**

(Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)

- **Nationales Recht**



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Beispielsfall 1

Der Pflanzenschutzmittelhersteller P aus Polen verkauft 10 t Pflanzenschutzmittel an den Agrarproduzenten A aus Armenien. Es wird im Vertrag keine Rechtswahlvereinbarung getroffen.

Bearbeitervermerk:

Sowohl die Republik Polen als auch die Republik Armenien sind dem CISG beigetreten.

Welches Recht findet materiell-rechtlich Anwendung?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

UN-Kaufrecht

- Anwendbarkeit
- Abdingbarkeit
- Exkurs: UN-Kaufrecht



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

UN-Kaufrecht

- Anwendbarkeit

- räumlich: Kaufvertrag zwischen Vertragsparteien, die ihre Niederlassungen in unterschiedlichen Staaten haben, welche jeweils Vertragsstaaten des CISG sind
- sachlich: Kauf von Waren (bewegliche Sachen)
- nicht auf Verbraucherverträge anwendbar

UN-Kaufrecht

- Abdingbarkeit
 - dispositive Natur,
 - kann gem. Art. 6 CISG abbedungen werden
 - z.B. „Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts“

Exkurs: UN-Kaufrecht

- in Deutschland seit 1991, in Polen seit 1997 in Kraft
- weltweit 83 Vertragsstaaten
- mit In-Kraft-treten Teil des deutschen und polnischen Rechts



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Beispielsfall 2

Händler D mit Sitz in Deutschland schließt einen Kaufvertrag mit Händler L mit Sitz in Lesotho über die Lieferung von mobilen Forstmaschinen. Dabei vereinbaren sie in einer Rechtswahlklausel, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommen soll.

Bearbeitervermerk:

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Königreich Lesotho haben das CISG ratifiziert.

Welches Recht findet materiell-rechtlich Anwendung?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Exkurs: UN-Kaufrecht

- Vertragsschluss durch Angebot und Annahme (Art. 11 CISG)
 - Keine bestimmte Form erforderlich, auch mündlich
 - Schweigen stellt keine Annahme dar
- AGB: keine Regelung über die Einbeziehung externer Vertragsbestandteile
 - AGB müssen ausdrücklich vereinbart werden
- Internationale Handelsbräuche sind gültig, nicht jedoch nationale Bräuche

Exkurs: UN-Kaufrecht

- Pflichten des Verkäufers
 - Lieferung der Ware, Übergabe der betreffenden Dokumente, Übertragung des Eigentums an der Ware
- Pflichten des Käufers
 - Zahlung des Kaufpreises, Abnahme der Kaufsache

Exkurs: UN-Kaufrecht

- Grundsatz: Versendungskauf
 - Verkäufer kommt der Pflicht mit Versenden nach
- Rügepflicht des Käufers gem. Art. 39 CISG

Exkurs: UN-Kaufrecht

- Rechtsbehelfe des Käufers gegenüber dem Verkäufer (Art. 45 ff. CISG):
 - Nacherfüllung
 - Minderung
 - Ersatzlieferung
 - Vertragsaufhebung (als ultima ratio)

Rom-I-Verordnung

- Die Rom-I-VO bestimmt, welches Recht innerhalb der EU auf grenzüberschreitende Verträge anwendbar ist
 - sachlicher Anwendungsbereich
 - zeitlicher Anwendungsbereich
 - Rechtswahlvereinbarung
 - fehlende Rechtswahlvereinbarung

Rom-I-Verordnung

- Sachlicher Anwendungsbereich:
 - vertragliche zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse mit grenzüberschreitendem Bezug
 - vertragliches Rechtsverhältnis: eine Partei muss gegenüber einer anderen freiwillig Verpflichtungen eingegangen sein

Achtung: nicht anwendbar in Dänemark (Art. 1 Abs. 4)



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Rom-I-Verordnung

- zeitlicher Anwendungsbereich:
 - nur Verträge, die nach dem 17.12.2009 geschlossen wurden (Art. 28 Rom-I-VO)
 - zuvor: Art. 27 ff. EGBGB

Beispielsfall 3

Gesellschaft S Ltd. mit Sitz in Irland sowie Gesellschaft C Sp. z o.o. mit Sitz in Polen schließen einen Vertriebsvertrag.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg nach deutschem Recht entschieden werden.

Ist die Rechtswahl- und Schiedsklausel zulässig?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Rom-I-Verordnung

- Rechtswahlvereinbarung:
 - Parteien haben die Wahl des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts (Art. 3)
 - kann auch Recht eines Staates sein, das keinen Bezug zum Vertrag aufweist
 - auch stillschweigend möglich, muss jedoch eindeutig aus Vertrag oder Umständen des Einzelfalls hervorgehen

Rom-I-Verordnung

- fehlende Rechtswahlvereinbarung:
 - allgemeine Regel: Kriterium der charakteristischen Leistung,
 - d.h. Recht des Staates, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 III)
 - Geldleistung: keine charakteristische Leistung
 - subsidiär, falls keine charakteristische Leistung: engste Verbindung

Beispielsfall 4

Verkäufer I betreibt ein Ladengeschäft in Palermo, Italien, in dem er sizilianisches Olivenöl verkauft. Da er mit seinem Betrieb expandieren will und in Polen Marktchancen sieht, plant er den Einstieg in den polnischen Markt. Um den Aufbau eines kostspieligen Filialnetzes zu vermeiden, eröffnet er einen auf den polnischen Markt ausgerichteten Online-Shop in polnischer Sprache, der unter einer Web-Adresse betrieben wird, die mit der Top-Level-Domain „.pl“ endet. Rechtsanwalt P aus Poznan, Polen, erwirbt bei I zehn Flaschen besten Olivenöls, um seinem Hobby, dem Kochen exklusiver Speisen, nachgehen zu können. Da I und P beide begeisterte Anhänger der Rechtsvergleichung sind, vereinbaren Sie die Anwendung thailändischen Rechts, da es ihrer Meinung nach am besten die verschiedenen Interessen ausgleicht.

Bearbeitervermerk:

Beachten Sie Art. 3 Rom-I-VO

Welches Recht findet Anwendung?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Rom-I-Verordnung

➤ Sonderregelungen für einzelne Vertragstypen

z.B.

- Kaufvertrag über bewegliche Sachen: Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 I lit. a)
- Dienstleistungsvertrag: Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 I lit. b)
- Franchisevertrag: Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- Vertriebsvertrag: Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Rom-I-VO

- Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird angewendet (Art. 6 Rom-I-VO)
- Voraussetzungen
 - Unternehmer übt berufliche Tätigkeit in diesem Staat aus
 - oder
 - Unternehmer richtet berufliche Tätigkeit auf diesen Staat aus

Beispielsfall 5

Arbeitnehmer A aus Polen arbeitet bei einem Handwerksbetrieb in Frankfurt/Oder. Dabei führen sie regelmäßig Aufträge in Deutschland, gelegentlich in Polen aus.

Welches Recht findet auf den Arbeitsvertrag Anwendung?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Rom-I-Verordnung

- Art. 8 Rom-I-VO: Individualarbeitsverträge
 - Rechtswahl (Art. 8 I Rom-I-VO)
 - Staat, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; vorübergehender Wechsel ist unschädlich (Art. 8 II Rom-I-VO)
 - Subsidiär: Ort der Niederlassung, welche den Arbeitnehmer beschäftigt

Polnisches Recht

Überblick über die Rechtslage in Polen



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Vertragssprache

- Die Vertragsparteien können grundsätzlich die Sprache festlegen
- Ausnahmen (Gesetz über den Schutz der polnischen Sprache):
 - Polnischer Verbraucher oder Arbeitnehmer
 - Beteiligung der öffentlichen Hand

Vertragsfreiheit

- Vertragsfreiheit gem. Art. 353 ZGB
- aber kein Verstoß gegen Art. 58 ZGB
 - gesetzliches Verbot
 - Umgehungsgeschäft
 - Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens

Vertragsschluss

- Vertragsschluss durch Angebot und Annahme (Art. 66 ZGB)
- Angebotsannahme unter Vorbehalt oder mit Ergänzungen gilt als neues Angebot (Art. 68 ZGB)



Vertragsschluss

- Schweigen stellt grds. keine Annahme dar
 - Ausnahme bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern (Art. 68² ZGB)

Beispielsfall 6

Der Eigentümer eines Grundstücks in Olsztyn E möchte dieses an K verkaufen. Um dem K schon jetzt die notwendige Sicherheit zu geben, schließen sie sofort einen schriftlichen Vorvertrag, in dem sich beide zum Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück im Jahre 2015 verpflichten. E überlegt es sich anders und will das Grundstück plötzlich nicht mehr verkaufen, da er es seinen Kindern vermachen will.

Kann K von E den Abschluss des Kaufvertrages verlangen?

Falls nicht, welche Rechte kann er geltend machen?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Vorvertrag

- Vorvertrag gem. Art. 389 ZGB möglich
 - Schadensersatz gem. Art. 390 § 1 ZGB, falls Vertrag nicht zustande kommt
 - die andere Partei kann den Abschluss des versprochenen Vertrages nur dann geltend machen, wenn der Vorvertrag die Erfordernisse der Gültigkeit des versprochenen Vertrags erfüllt (Art. 390 § 2 ZGB)

Beispielsfall 7

V und K einigen sich in einem Kaufvertrag, dass V dem K 5 t Haakjöringsköd verkauft. Sie wussten jedoch nicht, dass Haakjöringsköd Haifleisch bezeichnet. Beide wollten jedoch einen Vertrag über 5 t Walfleisch schließen.

Ist ein Vertrag zu Stande gekommen?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Vertragsauslegung

- Vertragsauslegung: primär gemeinsamer Wille und Vertragsweck, dann Vertragswortlaut (Art. 65 II ZGB)
- Auslegung der Willenserklärung: Umstände der Abgabe, Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens und gute Sitten (Art. 65 I ZGB)

Beispielsfall 8

A und B schließen einen Vertrag über den Verkauf eines Grundstücks in Warschau. Da sie sich vertrauen und die Kosten des Notars sparen wollen, schließen sie den Kaufvertrag ohne notarielle Beurkundung.

Wie ist die Rechtslage?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Formerfordernisse bei Verträgen

- zur Wirksamkeit grundsätzlich keine Schriftform erforderlich
- in der Praxis ist die Schriftform üblich
- einfache Schriftform: eigenhändige Unterschrift (Art. 78 ZGB)

Formerfordernisse bei Verträgen

- Feststehendes Datum: Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung wird amtlich bestätigt
- Folgen von Verstößen gegen Formvorschriften
 - Nichtigkeit
 - Erschwerung der Beweisführung (da andere Beweise ausgeschlossen werden)

Stellvertretung, Vollmachtserteilung, Prokura

- Stellvertretung ähnlich dem deutschen Recht möglich
- Vertretungsbefugnis
 - Gesetz
 - Vollmacht (Art. 96 ZGB)
- Rechtswirkungen unmittelbar gegen den Vertretenen (Art. 95 II ZGB)



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Beispielsfall 9

Unternehmer U bevollmächtigt seinen Angestellten A, alle Geschäfte seines Supermarktes in Warschau zu führen. Da A dem etwas notleidenden Unternehmen des U aus der Klemme helfen will, verkauft er die gesamte Inneneinrichtung des Supermarktes an K für einen Preis von 1 Mio. PLN. U ist darüber entsetzt und will den Verkauf nicht akzeptieren.

Ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen U, vertreten durch A, und K zu Stande gekommen?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Stellvertretung, Vollmachterteilung, Prokura

- Allgemeine Vollmacht: Handlungen i.R.d. gewöhnlichen Geschäftsführung
- sonstige Rechtsgeschäfte: Art des Geschäfts bestimmende Vollmacht erforderlich (Art. 98 ZGB)

Beispielsfall 10

Vorhergehender Beispielsfall 4: K ist nicht am Schadensersatz interessiert, da er unbedingt das Grundstück kaufen will, und ist bereit, den doppelten Kaufpreis zu zahlen. E willigt ein und ist bereit, einen Vertrag zu schließen. Da er beruflich für einige Zeit in den USA ist, bevollmächtigt er seinen Vater V, den Vertrag zu schließen. Die Vollmacht erteilt er schriftlich.

Können so E, vertreten durch V, und K einen Kaufvertrag schließen?

Stellvertretung, Vollmachterteilung, Prokura

- Form der Vollmacht nach Form des durchzuführenden Rechtsgeschäfts (Art. 99 I ZGB)



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Stellvertretung, Vollmachtserteilung, Prokura

- Prokura ähnlich dem deutschen Recht (Art. 109 I ZGB)
- Prokura ist in Schriftform zu erteilen



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Liefervertrag

- eigenständige Regelungen im ZGB (Art. 605-12)
- Lieferant verpflichtet sich, nur der Gattung nach bestimmte Sachen herzustellen und sie in Teilleistungen oder periodisch zu liefern



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Liefervertrag

- Vorschriften über den Kauf sind analog anzuwenden (Art. 612 ZGB)
- Sonderregelungen für Form, Gewährleistung und Rücktritt

Kaufvertrag

- Einheitsprinzip
 - mit dem Abschluss des Kaufvertrages geht das Eigentum an einer gekauften Speziessache auf den Käufer über (Art. 155 I ZGB)

Beispielsfall 11

Weinhändler K in Danzig bestellt bei Großhändler V in München eine Kiste guten Weins. Sie vereinbaren, dass V die Weinkiste nach Danzig versenden soll.

Nachdem V die Weinkiste an eine zuverlässige Spedition übergeben hat, kommt es auf der Autobahn zu einem Unfall, bei dem die Weinflaschen zerstört werden.

K verlangt die Lieferung einer Kiste Wein der gleichen Sorte.

Wie ist die Rechtslage?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Kaufvertrag

- Vorschriften zum Gefahr- und Lastenübergang ähnlich dem deutschen Recht
- Bestimmte Rechte bei Gläubigerverzug gem. Art. 549 ff. ZGB
 - u.a. Verwahrung, Verkauf auf Rechnung des Käufers, Rücktritt

Leistungserfüllung, Leistungszeit, Leistungsort

- Leistungserfüllung

- Gläubiger darf Teilleistung nicht ablehnen, es sei denn, sein berechtigtes Interesse wird verletzt (Art. 450 ZGB)

Leistungserfüllung, Leistungszeit, Leistungsort

- **Leistungszeit:**
 - unverzüglich nach Aufforderung durch Schuldner, sofern nichts Abweichendes vereinbart (Art. 458 ZGB)

Leistungserfüllung, Leistungszeit, Leistungsort

- Leistungsort am Sitz des Schuldners, sofern nichts Abweichendes vereinbart
- Geldleistung am Sitz des Gläubigers
- Sitz des Unternehmens, wenn das Schuldverhältnis mit einem Unternehmen des Schuldners oder des Gläubigers im Zusammenhang steht



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Vertragliches Rücktrittsrecht

- Parteien können vertragliches Rücktrittsrecht vereinbaren (Art. 395 ZGB)
- im Falle des Rücktritts ist das bereits Geleistete zurückzugewähren



Allgemeines Leistungsstörungenrecht

- Haftungsumfang (Art. 363 ZGB)
 - Positives und negatives Interesse
 - Positives Interesse: Schaden, der dadurch entstanden ist, dass Vertragspartner seine Pflicht nicht erfüllt hat
 - Negatives Interesse: Aufwand, der notwendig ist, um den Zustand ohne schädigendes Ereignis herzustellen
 - Naturalrestitution oder Geldersatz

Allgemeines Leistungsstörungenrecht

- Schuldnerverzug

- Schuldner kommt in Verzug, wenn Leistung nicht fristgemäß (wenn keine Frist vereinbart: nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Gläubiger) bewirkt wird
- Exkulpation möglich

Allgemeines Leistungsstörungenrecht

- Verzugsfolgen

- Schadensersatz (Art. 477 I ZGB)
- Annahmeverweigerung (Art. 477 II ZGB)
- Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen (Art. 491 I ZGB)

Allgemeines Leistungsstörungenrecht

- Geldforderungen: verschuldensunabhängiger Zinsanspruch (Art. 481 ZGB)
- Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren (Art. 483 ZGB)



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Beispielsfall 12

A hat bei der Bank M einen Hypothekenkredit zur Finanzierung eines Grundstückskaufs aufgenommen. Der Kreditbetrag wurde in CHF aufgenommen und muss auch in CHF zurückgezahlt werden. Der Währungskurs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses betrug 2 PLN = 1 CHF. Nach ein paar Jahren hat die schweizerische Nationalbank entschieden, den Frankenkurs freizugeben, so dass für 1 CHF jetzt 5 PLN zu zahlen ist. Die Höhe einer Kreditrate des A ist damit erheblich gestiegen.

Was könnte der Kreditnehmer nach der Klausel „rebus sic stantibus“ verlangen?



Außerordentliche Änderung der Verhältnisse

- Wenn die Leistung mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder einer der Parteien ein erheblicher Verlust droht und die Parteien haben dies bei Vertragsschluss nicht vorausgesehen
- Gem. Art. 357¹ ZGB: Anpassung oder Aufhebung des Vertrages bzw. Entscheidung über die Ansprüche der Parteien durch das Gericht möglich

Gewährleistungspflicht

- Gewährleistung ist grundsätzlich dispositiv (Art. 558 I ZGB)
 - für den Verbraucher nachteilige Vereinbarungen nur in Ausnahmen zulässig (Art. 558 I 2 ZGB)

Gewährleistungspflicht

- Sachmangel
 - Minderung des Werts oder der Brauchbarkeit, fehlende zugesicherte Eigenschaften, Unvollständigkeit (Art. 556 I ZGB)
- Rechtsmangel
 - Eigentum oder Rechte Dritter (Art. 599 ZGB)
- Gewährleistungsfrist: ein Jahr (Art. 568 I ZGB)

Vorbehalt von Sicherheiten

- Eigentumsvorbehalt: Übertragung des Eigentums unter aufschiebender Bedingung der Zahlung des Kaufpreises (Art. 589 f. ZGB)
- Weitere Arten
 - Blankowechsel
 - Bankgarantie

Beispielsfall 13

A schuldet dem B 50.000 PLN aus dem Verkauf eines Autos. Gleichzeitig schuldet B dem A 25.000 PLN, da A ihm ein paar Wochen zuvor eine Ladung Computer verkauft hat.

A meint, dass er deswegen dem B nur noch 25.000 PLN schuldet.

Zu Recht?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Aufrechnung

- Aufrechnung
 - Voraussetzungen: zwei gegenseitige, gleichartige, fällige Forderungen, die vor Gericht geltend gemacht werden können (Art. 498 I ZGB)
 - Folge: Forderungen erlöschen bis zur Höhe der niedrigeren Forderung (Art. 498 II ZGB)
 - Aufrechnung muss erklärt werden (Art. 499 ZGB)

Zurückbehaltung

- Bei zweifelhafter Vermögenslage kann die zur Vorleistung verpflichtete Partei die Leistung zurückhalten, bis andere Partei die Gegenleistung erbringt oder Sicherheit leistet (Art. 490 I ZGB)

Verjährung

POLEN	DEUTSCHLAND
Allgemeine Verjährungsfrist (Art. 118 ZGB): zehn Jahre bei wirtschaftlicher Tätigkeit: drei Jahre bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen: drei Jahre Kaufverträge (mit Unternehmern als Verkäufer), Handwerksverträge, Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Produkte: zwei Jahre (Art. 554 ZGB)	Regelmäßige Verjährungsfrist: drei Jahre (§ 195 BGB) Ausnahmen z.B.: • Mängelansprüche aus Kaufvertrag (außer Bauwerke): zwei Jahre (§ 438 I Nr. 3 BGB) • Bestimmte Schadensersatzansprüche: 30 Jahre (§ 197 I Nr. 1 BGB) • Mängelansprüche aus Werkvertrag: fünf Jahre (§ 634 a I Nr. 3 BGB)

Beispielsfall 14

Unternehmer U und Besteller B vereinbaren im Rahmen eines Werkvertrages, dass sämtliche Vergütungsansprüche bereits nach nur einem Jahr verjähren sollen, da B den U als Großkunden gewinnen und ihm daher besonders entgegenkommen will.

Ist die Verkürzung der Verjährung wirksam vereinbart worden?

Verjährung

- Verjährung muss als Einrede erhoben werden (Art. 117 II ZGB)
- Verjährung kann nicht durch Rechtsgeschäft verkürzt werden (Art. 119 ZVG)
- Unterbrechung der Verjährung durch gerichtliche Geltendmachung (Art. 123 Nr. 1 ZGB)

Verwendung von Vertragsmustern

- Vertragsmuster ist bindend, sofern es vor Vertragsabschluss zugestellt wurde (Art. 384 I ZGB)
- Katalog von Vertragsbestimmungen, die im Zweifelsfall unzulässig sind; ähnlich der deutschen Regelung (Art. 385 ZGB)

Urheberrechte

- Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte
- Persönliche Schöpfungen
- Schützt Werke von polnischen Urhebern oder die in Polen bzw. in polnischer Sprache zum ersten Mal veröffentlicht wurden



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Urheberrechte

- Persönlichkeits- und Vermögensrechte
- Persönlichkeitsrechte bestehen unbefristet; Vermögensrechte bis 70 Jahre nach dem Ableben des Urhebers



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Beispielsfall 15

Der Warschauer Künstler K hält als Haustier den Schimpansen S. Dieser ist kreativ äußerst begabt und malt selbst mit der im Atelier des K herumstehenden Farbe einige Bilder auf Leinwand.

K veröffentlicht diese. Die Bilder stoßen auf große Resonanz in der Kunstszene und werden von einigen renommierten Kunstkritikern als „bahnbrechende Werke der abstrakten Kunst im 21. Jahrhundert“ bezeichnet. In der Folge werden die Gemälde von einigen Verlagen als Druck vertrieben und erweisen sich als Kassenschlager.

K möchte basierend auf dem polnischen Urheberrecht gegen diese Verbreitung vorgehen.

Mit Erfolg?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Wettbewerbsrecht

- Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
- ähnlich dem deutschen UWG



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Wettbewerbsrecht

- Unlauterer Wettbewerb
 - rechtswidrige oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die die Interessen anderer Unternehmen oder der Kunden bedrohen oder verletzen (Art. 3 UWG)

Beispielsfall 16

Jan Kowalski war im Unternehmen ABC als Direktor für Verkauf beschäftigt. Bei Geschäftsterminen lernte Jan Kowalski den Vorsitzenden des Unternehmens DEF Adam Nowak kennen.

Adam Nowak hat Jan Kowalski dazu überredet, ihm gegen ein angemessenes Entgelt die Vertriebsmarge der Firma ABC zu verraten. Die Firma DEF berief sich in ihren Angeboten auf die Vertriebsmarge der Firma ABC und wies gleichzeitig auf ihre günstigeren Preise hin.

Welche Ansprüche stehen der Firma zu?



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Wettbewerbsrecht

- Zivilrechtliche Ansprüche:
 - Unterlassung
 - Folgenbeseitigung
 - Abgabe einer Unterlassungs- und Beseitigungserklärung
 - Schadensersatz
 - Herausgabe der erlangten Vorteile
 - Zuerkennung einer angemessenen Geldsumme für einen gemeinnützigen Zweck, wenn vorsätzlich gehandelt wurde

Produkthaftung

- **Gefährliches Produkt**
 - Produkt, das nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Gebrauchs des Produkts erwartet werden kann

Beispielsfall 17

Importeur I vertreibt Kettensägen auf dem polnischen Markt, die er günstig in China erwirbt.

Für ihn nicht sichtbar waren die Sägeblätter nur unzureichend am Motor befestigt, da dafür völlig untaugliche Materialien verwendet wurden.

K, der eine Säge bei I erworben hatte, verletzte sich daraufhin bei der ersten Verwendung so schwer, dass er sich zwei Wochen lang stationär im Krankenhaus behandeln lassen musste und drei Monate seinem Beruf nicht nachgehen konnte.

Kann K von I Schadensersatz nach den Regeln der polnischen Produkthaftung verlangen?

Produkthaftung

- Haftung für durch Produkt zugefügte Schäden
(Art. 449 I ZGB)
- Beschränkter Adressatenkreis (Art. 449 ZGB)
 - u.a. Produzent, Importeur, Hersteller des Grundstoffs, Vertreiber, etc...

Rechtsverfolgung

- ZVG: Regelung des Zivilprozesses
- Gerichtsstand richtet sich nach Wohnsitz/Sitz der Gesellschaft



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Rechtsverfolgung

- Rayongerichte, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte, Oberster Gerichtshof
- Rayongericht
 - alle Angelegenheiten, die nicht dem Bezirksgericht zugewiesen sind
- Bezirksgericht
 - Klagen mit einem Streitwert > 75.000 PLN



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Rechtsverfolgung

- Rechtsanwaltszwang nur vor dem Obersten Gericht
- Parteien mit Sitz im Ausland müssen Zustellungsbevollmächtigten ernennen

Weitere Informationen

www.uclp.de



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Zur Person



Kontakt

**Rechtsanwalt & Rechtsberater
Wojciech Rocławski**

w.roclawski@rgw.com.pl

Wojciech Rocławski ist seit dem Jahre 1999 als Rechtsanwalt zugelassen und zur Zeit Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie seit dem Jahre 2003 als polnischer Rechtsberater.

Rechtsanwalt Rocławski hat sich im Wirtschaftsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschafts- und Handelsrechts, spezialisiert. Er berät bei Transaktionen M&A, Erwerb von Unternehmen, An- und Verkauf von Geschäftsanteilen oder Aktien sowie Verschmelzung oder Teilung von Wirtschaftseinheiten. Herr Rechtsanwalt Rocławski bereitet diese Transaktionen vor, führt Verhandlungen sowie verfügt über eingehende Erfahrung bei Beratung der Unternehmen und Unternehmer in ihren Handelspraktiken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kanzlei Warschau

RGW Rocławski Graczyk i Wspólnicy
Adwokacka Spółka Jawna
ul. Mochneckiego 4
02-042 Warszawa

Tel. +48 22 883 62 50
Fax + 48 22 658 45 88

Email: biuro@rgw.com.pl

Kanzlei Berlin

RGW Roclawski Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Wojciech Roclawski
Marburger Straße 16
10789 Berlin, Deutschland

Tel. + 49 30 212 48 99 32
Fax + 49 30 56 79 69 59

e-mail: info@kanzlei-rgw.de



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.